

Münster, 12.04.2010

Statement der BAGüS zur Schnittstelle Eingliederungshilfe - Jugendhilfe

Fachtagung des Deutschen Vereins am 13.04.2010 in Berlin

1. „Große Lösung“

Die interministerielle Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern hat die sogenannte Große Lösung erarbeitet, die darin besteht, zur Vermeidung der Schnittstelle die Aufgaben der Eingliederungshilfe vollständig der Jugendhilfe zu übertragen. Eine Altersgrenze ist hierbei bisher nicht genannt.

Die BAGüS hat sich auf ihrer Mitgliederversammlung hiermit bereits befasst, ohne abschließende Entscheidungen zu treffen. Sie ist für konstruktive und zielführende Lösungen offen, hat allerdings übereinstimmend kritisiert, dass die Vorschläge einseitig und nicht ausgewogen seien. Sie enthielten nämlich nur die Vorteile einer Großen Lösung, wägen aber zwischen verschiedenen Möglichkeiten nicht ab und zählen insbesondere die Nachteile nicht auf.

2. Beschlusslage der BAGüS

Die BAGüS hat zu den jeweiligen Legislaturperioden des Deutschen Bundestages, zuletzt im Jahre 2009, Reformvorschläge zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen und pflegerischem Bedarf vorgelegt.

Sie hat darin zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen der Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe erst verwirklicht ist, wenn behinderten Menschen in jeder Lebenslage – also im Kindergarten, in der Schule, wenn sie arbeiten und sie selbstständig wohnen – die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung erhalten.

Diese Unterstützung muss ihnen vom Kindergarten, von der Schule, am Arbeitsplatz und in der eigenen Wohnung gewährt werden. Dabei dürfen sie nicht vorrangig auf die Sozialhilfe verwiesen werden. Dies bedeutet also, dass die für behinderte Menschen notwendigen Leistungen nicht aus Fürsorgemitteln erbracht werden sollen, sondern die jeweiligen Systeme so auszugestalten sind, dass eine Teilhabe behinderter Menschen im jeweiligen Sozial- und Bildungssystem ermöglicht ist.

Dies beantwortet dann auch die Frage, ob Leistungen für Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Schule vom Sozialhilfeträger aus Mitteln nach dem SGB XII oder von der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu erbringen sind. Die Antwort liegt auf der Hand: Weder noch.

Die Schnittstelle für Kinder und Jugendliche löst sich von selbst, wenn die jeweiligen Kindergartengesetze der Länder sowie die Schulgesetze alle Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und für entsprechende Rahmenbedingungen sorgt.

In der Stellungnahme vom 6.4.2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) hat die BAGüS bereits angeregt, - zumindest in einem ersten Erprobungsschritt – die Jugendhilfe für alle Kinder (ob behindert oder nicht) bis zum Eintritt in die Schule für zuständig zu erklären. Auch dies wäre nochmals eine Option, wenngleich ich erklären muss, dass nicht mehr alle Mitglieder der BAGüS, insbesondere die Bayrischen Bezirke wegen der jüngst vorgenommenen Übertragung der Zuständigkeit für die gesamte Eingliederungshilfe, diesen Vorschlag noch uneingeschränkt mittragen.

3. Frühförderung

Am Rande sei erwähnt, dass die BAGüS im Übrigen auch seit Jahren eine Klarstellung des § 30 SGB IX fordert, also der Bestimmung über die Erbringung der Komplexleistung Schulförderung, wodurch eine Reihe von Umsetzungs-problemen geklärt werden könnten.

4. Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus einer Hand

Die derzeit geltende gesetzliche Regelung der Aufspaltung der Zuständigkeit zwischen geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen auf die Sozialhilfe einerseits und für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf die Jugendhilfeträger andererseits hat sich in der Praxis nicht bewährt. Hierin sind wir uns im Grundsatz einig.

Die BAGüS spricht sich dafür aus, diese Schnittstelle zu beseitigen und den Trägern der Sozialhilfe die Zuständigkeit zu übertragen. Fallen nämlich die behinderten Kinder, die Leistungen in Kindertagesstätten oder Schulen erhalten müssen, aus dem Leistungssystem (also aus der Fürsorge) heraus, verbleiben für die Sozialhilfe oftmals nur diejenigen behinderten Kinder, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen und deshalb in besonderen Einrichtungen betreut und gefördert werden. Hierzu bedarf es erheblicher Erfahrungen und Fachkenntnisse, im Übrigen auch umfassender finanzieller Ressourcen. Dabei ist festzustellen, dass schon heute die vielfach sehr kleinen Jugendämter (alleine in Nordrhein-Westfalen gibt es hier 182 Jugendämter) mit der Finanzierung kostenintensiver Hilfen im Einzelfall überfordert sind, weil sie die finanziellen Möglichkeiten einer Kommune sprengen.

Darüber hinaus müssten bei allen örtlichen Jugendämtern Strukturen für die fachliche Beratung und fachgerechte Versorgung aufgebaut werden, die ein erhebliches Mehr an personellen Ressourcen erfordern, als heute gebündelt eingesetzt werden kann.

Gegen die Große Lösung spricht auch, dass dadurch Doppelstrukturen geschaffen werden, wenn bis zum 18. oder 21. Lebensjahr vollumfänglich die Jugendhilfe und danach die Sozialhilfe zuständig wäre.

Im übrigen führt die oftmals verwendete Floskel „Leistungen aus einer Hand“ in die Irre. Denn die Kinder erhalten die Leistungen z.B. durch die Frühförderereinrichtung, die Kindertagesstätte oder die Schule aus einer Hand, die Leistungserbringer erhalten ihre Finanzierung auf der Grundlage der vereinbarten Leistungen und festgelegter Qualität durch den jeweils zuständigen Leistungsträger.

5. Aspekte der Steuerung

Letztlich sieht die BAGüS Probleme bei der Steuerung.

Schon heute zeigt sich, dass es problematisch ist, wenn ein Entscheidungsträger für die mit seiner Entscheidung entstehenden Folgekosten keine Verantwortung trägt. Es sei daran erinnert, dass die Bundesagentur für Arbeit häufig deshalb behinderten Menschen die Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen empfiehlt, um den „Fall“ im Sinne einer Erfolgstatistik abschließen zu können, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Entscheidung der Sozialhilfeträger dauerhaft erhebliche Folgeleistungen erbringen muss.

Ein gleicher Effekt würde eintreten, wenn die Jugendhilfe die Maßnahmen des Übergangs von der Schule in den Beruf – und damit vielfach in die Werkstatt für behinderte Menschen – mit entscheidet, der Sozialhilfeträger dann aber ohne Einflussmöglichkeit darauf dauerhaft die Kosten finanzieren muss.

Eine solche Regelung liefe den derzeitigen Überlegungen zur Reform der Eingliederungshilfe entgegen. Es geht aber gerade darum, die Steuerungsmöglichkeiten der jeweils zuständigen Leistungsträger, insbesondere der Sozialhilfeträger zu verbessern.

6. Schnittstelle Erziehungshilfe, Eingliederungshilfe

Ich bin mir bewusst, dass mit der Rückkehr zu der alten gesetzlichen Regelung die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe, also die Frage, ob bei einem Kind ein Erziehungsdefizit vorliegt, oder bereits eine wesentliche Behinderung droht, neu entsteht. Die Probleme dieser Schnittstelle führten ja letztlich dazu, die Zuständigkeit für seelisch behinderte Kinder den Jugendämtern zuzuordnen.

Ich rege an zu prüfen, ob es zur Vermeidung dieser schwierigen Schnittstelle zielführend wäre, wenn bei Kindern und Jugendlichen die Träger der Jugendhilfe auch künftig für diejenigen Kinder vorrangig zuständig sind, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Hierfür würde aus meiner Sicht sprechen, dass der Streit darüber, ob nun Erziehungsprobleme oder bereits eine drohende Behinderung Ursache des notwendigen zusätzlichen Hilfebedarfs sind, verhindert werden. Die Feststellung, ob eine wesentliche Behinderung eingetreten ist, erscheint mir im Zweifelsfall auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens bei einer entsprechenden klaren gesetzlichen Vorgabe einfacher justitiabel.